

AZ: 70.1 Schneider/Kühl

**Drucksache Nr.: 1081/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.11.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	15.11.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	16.11.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	21.11.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister/Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom 04.03.2014

**Antrag:**

Die anliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

## Begründung:

1. Im Zuge einer Streitigkeit über einen Bescheid über die Festsetzung von Schmutzwassergebühren wurde vom veranlagten Eigentümer der Petitionsausschuss des Landes angerufen. Nach Weiterleitung an das Innenministerium hat dieses mit Schreiben vom 12.05.2017 die Stadt Neumünster darauf hingewiesen, dass von dort im Rahmen einer summarischen Prüfung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 04.03.2014 festgestellt worden sei, dass diese nichtig und daher unwirksam sei. Die in § 8 der Satzung normierte Regelung zur Gebührenpflicht sei rechtsfehlerhaft. Eine kumulative Bestimmung von Grundstückseigentümern und schuldrechtlich Berechtigten (z. B. Mietern) zu Gebührenschuldern, wie sie in § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung vorgesehen ist, sei unzulässig. Zur detaillierten Begründung wird auf das als Anlage 2 beigefügte Schreiben des Ministeriums verwiesen. Die Verwaltung teilt dessen Rechtsauffassung.
2. Zukünftig soll gebührenpflichtig grundsätzlich der Eigentümer bzw. an seiner Stelle der Erbbauberechtigte sein. Für die Schmutzwassergebühren soll derjenige gebührenpflichtig sein, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. In den meisten Fällen wird dies der Mieter sein. Hintergrund für diese Regelung ist, dass die für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren regelmäßig relevanten Mengen des zugeführten Frischwassers durch die SWN Beteiligungen GmbH (SWN) für den jeweiligen Vertragspartner der SWN ermittelt werden, das heißt aus der Menge des bezogenen Frischwassers ergibt sich die Schmutzwassermenge. Die festgesetzten Schmutzwassergebühren werden durch die SWN für die Stadt Neumünster eingezogen. Vertragspartner der SWN ist, sofern ein Mietverhältnis vorhanden ist, üblicherweise der Mieter. Nach Rücksprache mit der SWN ist eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten hin zu einer Abrechnung stets mit dem Grundstückseigentümer mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar.

Satzung vom 04.03.2014

zu beschließende Satzung

### **§ 8 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks oder die/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/ des Eigentümers gebührenpflichtig.

### **§ 8 Gebührenpflichtige**

(1) Gebährensuldnerin oder Gebährensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebährensuldnerin oder Gebährensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuld-

<p>(2) Gesamtschuldnerisch neben der/dem Pflichtigen gemäß Absatz 1 ist auch die Gebührenschnldnerin oder der Gebührenschnldner, die/der aufgrund eines Schuldverhältnisses (insbesondere Pacht oder Miete) zur Nutzung des Grundstücks oder Teilen davon berechnigt ist, soweit für diese geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere insoweit Berechnigte sind Gesamtschnldner.</p> <p>(3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 2 bleibt die/der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, an dem der Stadt oder ihren Beauftragten [§ 13 Absatz 2] der Wechsel bzw. die Beendigung des Rechtsverhältnisses mitgeteilt worden ist.</p>	<p>ner.</p> <p>(2) <b>Gebührenpflichtig anstelle der gemäß Abs. 1 genannten Gebührenschnldnerinnen und Gebührenschnldner ist bezüglich der Schmutzwassergebühren nach § 5 dieser Satzung derjenige, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechnigt ist.</b> Mehrere Berechnigte sind Gesamtschnldnerinnen bzw. Gesamtschnldner.</p> <p>(3) entfällt</p>
---	--

3. Die beanstandete Regelung findet sich nahezu unverändert mindestens seit 1997 in den Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Neumünster. Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung (Anlage 1) soll rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft treten. Dies ist der in § 15 (1) benannte Termin für das In-Kraft-Treten der Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.03.2014. Noch offene Veranlagungsfälle können so rechtssicher abgewickelt werden. Alle vor diesem Datum aufgrund älterer Beitrags- und Gebührensatzungen ergangenen Gebührenbescheide sind bestandskräftig geworden. Eventuelle Widerspruchs- und Klagverfahren aus dem Zeitraum vor dem 01.04.2014 sind abgeschlossen. Für den Gebührenzahler hat dies keine nachteilige Wirkung, mögliche Widerspruchsführer würden von der Rückwirkung der neuen Regelung profitieren. Mit dem neuen § 15 Abs. 2 wird dem bei rückwirkendem Inkrafttreten von Satzungen zu beachtenden Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG Rechnung getragen.
4. Redaktionell erfolgte im Zuge dieser Neufassung der Satzung auch die Aktualisierung der Präambel.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung

Anlage 2: Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten